



Ortsgemeinde Geiselberg

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
12.06.2018 mit Änderungen vom 22.03.2019 und 07.11.2023**

Der Ortsgemeinderat Geiselberg hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Gebührensuldner.....	3
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten.....	3
§ 4	Inkrafttreten.....	3

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.10.2011 außer Kraft.

Geiselberg, den 12.06.2018

gez.

(Georg Spieß)

Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 12.06.2018

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

**Änderungsübersicht**

Datum	Version	Inhalt der Änderung
12.06.2018		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung
22.03.2019		<ul style="list-style-type: none">• 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
07.11.2023		<ul style="list-style-type: none">• 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung